

NETZNEUTRALITÄT



Gleiches Recht für alle: Dieses Prinzip steht seit der Erfindung des Internets in seinem Quellcode. Netzneutralität beschreibt den offenen, gleichberechtigten und neutralen Zugang zu Inhalten und Diensten. Daten sollen gleichberechtigt transportiert werden – unabhängig davon, woher sie stammen und was sie beinhalten.

Am 30. April 2016 tritt die Verordnung der Europäischen Union zur Absicherung der Netzneutralität in Kraft. Anbieter von Internetzugängen müssen in Zukunft den gesamten Datenverkehr grundsätzlich gleich behandeln: ohne Diskriminierung, Beschränkung oder Störung von Inhalten, unabhängig von Sender und Empfänger, von abgerufenen oder verbreiteten Inhalten oder den genutzten Anwendungen und Diensten.

Aber: Neben diesem offenen Internet sind künftig auch kommerzielle Spezialdienste mit einem garantierten Qualitätsniveau ausdrücklich erlaubt. Einzelne Dienste und Inhalte, etwa Streaming-Angebote, dürfen bevorzugt

behandelt werden. Einzige Voraussetzung: Die Netzkapazitäten müssen ausreichen und das sonstige Internet darf nicht beeinträchtigt werden.

Die Bundesnetzagentur muss jetzt bei der Umsetzung der Verordnung die Mindestanforderungen für den Schutz und Erhalt des offenen Best-Effort-Internets festlegen.



Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zum europäischen Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation und zur Verwirklichung des vernetzten Kontinents (Verordnung (EU) 2015/2120)

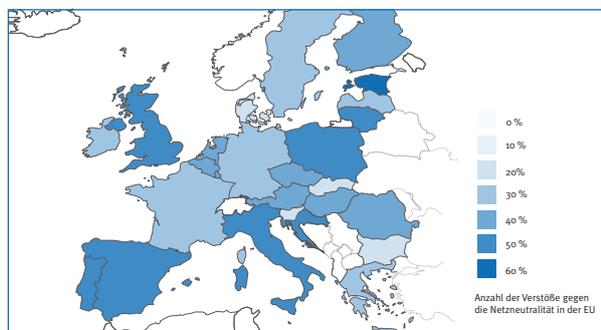
DER VZBV FORDERT



Best-Effort-Internet absichern: Die Anbieter müssen verpflichtet werden, stets mindestens 75 Prozent ihrer „bis zu“-Bandbreiten auch tatsächlich zu liefern. Diese Mindestanforderungen müssen von der Bundesnetzagentur festgelegt und deren Einhaltung überwacht werden.



Schadenersatz für Verstöße: Wenn Anbieter gegen die neuen Regeln zur Netzneutralität verstoßen oder ihre Bandbreitenversprechen nicht einhalten, muss es Sanktionen geben. Wenn Verbraucherinnen und Verbraucher die Qualität ihres Breitbandanschlusses messen und dabei wesentliche Abweichungen von den vereinbarten Bandbreiten feststellen, sollten sie Anspruch auf einen pauschalierten Schadenersatz haben. Dafür muss ein Messverfahren im Sinne der Verordnung als Überwachungsmechanismus zertifiziert werden.



Quelle: <http://netneutralitymap.org>



Schluss mit Zero-Rating: Vermeintliche Gratisangebote, bei denen der Datenverkehr bestimmter Dienste nicht auf das monatliche Inklusivvolumen angerechnet wird, sind schlecht für den Wettbewerb und treiben den Preis für zusätzliches Datenvolumen in die Höhe. Aus Sicht des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) sind diese Angebote, die allein auf kommerziellen Erwägungen der Anbieter basieren, nach der neuen Verordnung verboten. Solche Praktiken müssen durch die europäischen Aufsichtsbehörden unterbunden werden.



Schluss mit Blocking und Throttling: Voice over IP (VoIP), Filesharing, Instant Messaging und andere nützliche Dienste dürfen in Zukunft nicht mehr gedrosselt (Throttling) oder blockiert (Blocking) werden – auch im mobilen Internet nicht. Hier gibt es nach der Verordnung keinerlei Spielraum mehr. Unternehmen dürfen solche Praktiken auch nicht mehr kleingedruckt in ihre AGB hineinschreiben.

Wie neutral ist das Netz?

Gemessene Verstöße gegen das Prinzip der Netzneutralität im Zeitraum 26.12.2012 – 22.12.2013, beispielsweise durch das Verlangsamen von Videos basierend auf Flash-Technologie.

verbraucherzentrale

Bundesverband

DATEN UND FAKTEN

i **75 Prozent** der Verbraucherinnen und Verbraucher in Deutschland sind für die Beibehaltung der Netzneutralität.¹

i Eine Messkampagne der Bundesnetzagentur im Jahr 2013 zeigte, dass nur **15,9 Prozent** der Nutzer aus einer Stichprobe von 153.216 Einzelmessungen die volle vermarktete Datenübertragungsrate oder mehr erhielten. Alle anderen Messungen lagen unter der versprochenen Bandbreite.²

i Der europäische Vergleich zeigt außerdem: Zero-Rating-Angebote mit **exklusiven Deals** einzelner Inhalteanbieter machen unter dem Strich das freie Internet **teurer**. Nachdem Zero-Rating in den Niederlanden verboten wurde, hat ein niederländischer Telekommunikationsanbieter das freie Datenvolumen **verdoppelt**.³

NETZNEUTRALITÄT IM ALLTAG



Tina hat ihren Mobilfunkanbieter gewechselt. Sie liebt Musik und kann mit ihrem neuen Vertrag jederzeit unterwegs Musik streamen, ohne dass ihr Datenvolumen belastet wird. Das verdankt sie einem Koppelgeschäft, das ihr neuer Mobilfunkbetreiber mit einem Musikstreamingdienst geschlossen hat. Gut für Tina – oder doch nicht?

Zero-Rating ist der Vorgang, wenn Inhalteanbieter wie Spotify oder Facebook sich mit Mobilfunkbetreibern zusammenschließen, um ihre Dienste ohne Anrechnung auf das Datenvolumen anzubieten.

ZERO-RATING MACHT DATENVOLUMEN TEUER

Auf den ersten Blick klingt das reizvoll: grenzenlos online Musik hören. Letztlich profitieren von diesen Abmachungen aber vor allem große Firmen. Das verringert langfristig die Produktvielfalt und untermauert die Vormachtstellung der etablierten Anbieter. Zero-Rating hat noch einen weiteren Haken: Datenvolumen ist bei Anbietern, die Koppelgeschäfte anbieten, oft besonders teuer. Tina müsste teuer bezahlen, wenn sie konkurrierende Dienste im offenen Netz nutzen will.

¹ https://www.abgeordnetenwatch.de/sites/abgeordnetenwatch.de/files/netzneutralitaet_infraet_2015.pdf

² http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Breitband/Dienstqualitaet/Qualitaetsstudie/AbschlussberichtQualitaetsstudie2013.pdf?__blob=publicationFile&v=3

³ http://dfmonitor.eu/downloads/Banning_zerorating_leads_to_higher_volume_caps_06022015.pdf